



Merkblatt zur Beitrittserklärung

Dieses Merkblatt mit Informationen aus der Satzung des SV Waldkirch e.V. ist Bestandteil der Beitrittserklärung und **verbleibt beim Mitglied** (Stand: 12/2007)

Wir freuen uns, Sie als neues Mitglied in unserem Verein begrüßen zu dürfen und möchten Sie über einige wichtige Regelungen aus unserer Satzung und der Vereinsorganisation informieren.

Sie können in folgenden Abteilungen bei uns Sport treiben:

Fechten	Fußball	Handball	Leichtathletik	Schwerathletik
Schwimmen	Tischtennis	Turnen	Volleyball	Ambulante Herzgruppe

Als Mitglied des SVW sind sie berechtigt in jeder Abteilung das Sportangebot wahrzunehmen. Sie müssen sich jedoch für **eine** Abteilung entscheiden, über deren Fachverband Sie Mitglied im Badischen Sportbund werden

Arten der Vereinsmitgliedschaft

1. **Ordentliche, so genannte aktive Mitglieder:** Teilnahme am Sport, und/oder aktive Vereinsarbeit/-tätigkeit und/oder aktiv in der Vereinsführung (§4, Abs. 2).
2. **Außerordentliche, so genannte passive Mitglieder:** Nur Förderung des Vereins. **Keine** Teilnahme am Sport und/oder **kein** Vereinsamt (§4, Abs.3).
3. **Jugendmitglieder:** Alle Personen unter 18 Jahren.Kein aktives oder passives Wahlrecht, kein Stimmrecht. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft in die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft über. (§4, Abs. 4)

Mitgliedsbeiträge / Jahr (Stand 12 / 2007)

Ordentliche/aktive Mitglieder	75,- €
Jugendmitglieder	43,- €
Familienmitgliedschaft	117,- €
Außerordentliche/passive Mitglieder	33,- €

Bei **Bezahlung über Rechnung** wird zusätzlich eine **Bearbeitungsgebühr von 3,- €** erhoben.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Schriftlicher Aufnahmeantrag** an den Verein..... Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. (§5, Abs. 1).
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages. Der Bewerber gilt als aufgenommen, sofern nicht der Vorstand innerhalb eines Monats nach Antragstellung den Aufnahmeantrag schriftlich ablehnt. (§5, Abs. 2).

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch **Tod, freiwilligen Austritt, Streichung** von der Mitgliederliste und durch **Ausschluss**. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein. Ersatz für bereits geleistete Beiträge wird nicht gewährt. (§ 5, Abs. 1).
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch **schriftliche Anzeige** an den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. ... (§ 5, Abs. 2)
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. (§ 5, Abs. 3).

Alles über den Sportverein Waldkirch finden Sie auf unserer Homepage: www.sv-waldkirch.de